§ 28 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Intendanten

Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Rechtsgeschäften:

- 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- 2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen an ihnen,
- 3. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
- 4. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, einer Bürgschaft oder einer Garantie,
- 5. Abschluß von Tarifverträgen,
- 6. Abschluß von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach näherer Bestimmung der Satzung,
- 7. Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als 125 000,- Euro.